

So ist die Erbfolge geregelt

Gibt es kein Testament, gilt bei einem Todesfall die gesetzliche Erbfolge. Was regelt sie konkret?

VON
SANDRA KETTERER

Geregelt ist die gesetzliche Erbfolge in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie greift immer dann, wenn kein Testament vorliegt. „Die Vorgaben haben nicht zuletzt eine Ordnungsfunktion“, erklärt Stephanie Herzog vom Deutschen Anwaltverein. Auf diese Weise wird dafür Sorge getragen, dass das Erbe ordnungsgemäß abgewickelt wird – und zwar von den nächsten Familienangehörigen und nicht vom Staat.

Eheleute bekommen nicht automatisch alles

„Gibt es kein Testament, so erben die Abkömmlinge, also Kinder und Enkelkinder des Erblassers, vor den Eltern und Geschwistern und Großeltern. Daneben erbt der Ehegatte oder die -gattin“, sagt Tamara Große-Boymann, Fachanwältin für Erbrecht aus Brandenburg an der Havel.

„Das ist einer der größten Irrtümer: Die meisten Menschen denken, dass Eheleute automatisch allein erben.“ Wie hoch der Anteil des Gatten oder der Gattin ist, hängt aber zum Beispiel vom Güterstand ab, in dem sie leben. Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft – also einer Ehe ohne Ehevertrag – erbt der Überlebende regelmäßig eine Hälfte, die andere Hälfte erben die Kinder oder Enkel.

Sind die Kinder bereits verstorben, gehe das Erbe auf deren Kinder über, erklärt Herzog. Ihr Fallbeispiel: Ein Mensch hat keinen Ehepartner und hinterlässt ein Kind. Ein zweites Kind ist bereits gestorben, hat aber selbst zwei Kinder gezeugt. „Hier erbt der erste Nachkomme die Hälfte und die beiden Enkel je ein Viertel“, sagt Herzog.

Hatte die verstorbene Person keine Kinder, sind die Eltern des oder der Verstorbenen erbberechtigt. Sind die Eltern



Hat ein Toter kein Testament hinterlassen, greift die gesetzliche Erbfolge. Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Foto: A. Warnecke/dpa-tmn

schon verstorben, haben deren andere Nachkommen einen Anspruch, also die Geschwister der verstorbenen Person. Selbst Nichten und Nefen könnten herangezogen werden, erklärt Herzog.

Erbstreitigkeiten sind keine Seltenheit

Im Falle mehrerer Erben entstehe eine Erben-gemeinschaft, erklärt Große-Boymann. Das ist nicht selten problema-

tisch. „Insbesondere, wenn ein Grundstück vererbt wurde, wird es häufig schwierig“, sagt Große-Boymann. Zum Beispiel dann, wenn zwei Eheleuten ein Familienhaus zu gleichen Teilen gehört und einer von beiden stirbt. Sofern es kein anderslautendes Testament gibt, wird die Haushälfte des Verstorbenen unter den Erben aufgeteilt.

Der überlebende Ehepartner erhält dann 50 Prozent und besitzt somit

drei Viertel von Haus und Grundstück. Das andere Viertel geht an die Kinder – oder andere direkte Verwandte – der verstorbenen Person. „Wenn die Kinder es geltend machen, müsste der Elternteil ihnen eigentlich Miete für sein eigenes Haus zahlen“, sagt Große-Boymann.

Gibt es keine Erben, geht das Vermögen an den Staat

Falls kein Erbberech-

tigter aus der Familie aufgefunden wird, geht das Vermögen an den Staat. „Normalerweise erbt das Bundesland. Wenn man im Ausland gelebt hat oder kein Wohnsitz feststellbar ist, erbt der Bund“, sagt Stephanie Herzog.

Es gibt jedoch Lebensrealitäten, die hier nicht erfasst sind. „Worüber man sich klar sein muss: Das Bürgerliche Gesetzbuch stammt in ursprünglicher Fassung aus dem Jahr 1900“, so An-

wältin Porten-Biwer. „Es kennt keine Patchworkfamilie und keine unverheirateten Lebensgefährten.“ Wer Stiefkinder bedenken will, muss sie in einem Testament einschließen. Die gesetzliche Erbfolge schließt sie genauso aus wie Menschen, mit denen die verstorbene Person über Jahrzehnte unverheiratet zusammengeliebt hat.

Bei geschiedenen Eheleuten bietet sich ein Testament an

Kompliziert kann auch der Fall geschiedener Eheleute werden. „Wenn etwa Mutter und Tochter kurz hintereinander bei einem Autounfall sterben und die Mutter kein Testament gemacht hat, ist der leibliche Vater der Tochter erbberechtigt“, erklärt Porten-Biwer. „Da muss ich mich schon fragen: Will ich das?“ In diesem Fall kann es sinnvoll sein, in einem Testament einen Ersatzerben zu benennen.

Hin und wieder kommen auch uneheliche Kinder ins Spiel, von denen der Rest der Familie nichts gewusst hat. „Wenn das Kind aber beweisen kann, dass es sich bei der verstorbenen Person um einen leiblichen Elternteil handelt, ist es erbberechtigt“, sagt Stephanie Herzog vom Anwaltverein. Als Nachweis ist die

Vorlage der Geburtsurkunde allein nicht ausreichend. Vielmehr muss die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt sein, was im Erbscheinverfahren selbst nicht geschieht.

Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. „Wer als Minderjähriger adoptiert wurde, hat ausschließlich einen Anspruch auf das Erbe seiner ‚neuen‘ Eltern“, erklärt Herzog.

Manchmal lassen sich auch Erwachsene adoptieren. Sie sind dann – im Fall einer sogenannten schwachen Erwachsenenadoption – in ihrer bisherigen und in der neuen Familie erbberechtigt. Kinder aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften haben einen Anspruch gegenüber den Menschen, die in ihrer Geburtsurkunde als Eltern eingetragen sind. (dpa/tmn)

Auf Mallorca ist einiges anders

In Spanien wird das Erbrecht zum einen im Código Civil, das mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Deutschland vergleichbar ist, geregelt. Doch auf den Balearen greifen zusätzlich noch sogenannte Foralrechte, die Erb- und Familienangelegenheiten zumindest für lokale Bürger regeln. „In Deutschland ist der Ehegatte erbbrechtlich stärker gestellt als in Spanien“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Manuel Stiff von

der gleichnamigen Kanzlei in Palma. In Spanien hingegen würden die Kinder bevorzugt werden. In der Regel ist ein deutsches Testament auch auf Mallorca gültig, so Stiff. Hilfreich kann es sein, wenn es außerdem noch übersetzt ist. Als deutscher Resident kann man wählen, ob man nach deutschem oder spanischen Recht vererben möchte. Aber Faustformeln zu geben sei schwierig, da in grenz-

überschreitenden Fällen viele Feinheiten beachtet werden müssen, stellt der Anwalt klar. Vor allem in strittigen Familiensituationen sei das deutsche Erbrecht seinen Erfahrungen zufolge vorzugsweise anzuwenden.

Bei unrichtiger Anwendung könnte man sogar steuerrechtliche Nachteile haben. Bei klaren Verhältnissen und wenn man kein Eigentum in Deutschland hat, so Stiff weiter, sei das

spanische notarielle Testament und Recht ausreichend. Miguel García Martín, ebenfalls Anwalt in der Kanzlei Dr. Stiff & Partner ergänzt: „Außerdem muss in Spanien das Erbe notariell angenommen werden, um über Konten und Immobilien verfügen zu können.“ Grundsätzlich gilt: „Viele Prozesse sind in Spanien wesentlich bürokratischer als in Deutschland“, schließt Miguel García Martín ab. (my)